## **TOP 61:**

Zweite Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV)

Drucksache: 274/20 und zu 274/20

## I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Einführung eines neuen Verfahrens zur Berechnung des Beurteilungspegels der von öffentlichen Straßen ausgehenden Geräuschemissionen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 (RLS-19). Das bisherige Berechnungsverfahren, dass sich nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90) richtet und seit Inkrafttreten am 12. Juni 1990 nicht überarbeitet worden ist, wurde im Rahmen umfangreicher Arbeiten überprüft und aktualisiert. Die RLS-19 lösen nunmehr die veralteten RLS-90 ab.

Der Beurteilungspegel berechnet sich nach § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Das Berechnungsverfahren entspricht dem Verfahren "lange, gerade Fahrstreifen" nach den RLS-90, welches seit Erlass der 16. BImSchV verbindlich anzuwenden ist. Seitdem haben sich die Geräuschemissionen von Fahrzeugen zum Teil deutlich geändert, so dass eine Anpassung an den aktuellen Stand erforderlich ist. Außerdem wird dieses vereinfachte Berechnungsverfahren für Straßen hauptsächlich nur noch als Abschätzverfahren genutzt. Die verbreiteten softwaregestützten Berechnungsmöglichkeiten erlauben es heute, das genauere "Teilstückverfahren" anzuwenden. Die 16. BImSchV wird dahingehend geändert und verweist zur Berechnung des Beurteilungspegels nunmehr direkt auf das aktualisierte Verfahren nach den RLS-19.

...

Darüber hinaus existiert bisher kein rechtsverbindliches Verfahren, um für unterschiedliche lärmmindernde Straßenoberflächen (Straßendeckschichttypen) die Korrekturwerte festzulegen (Straßendeckschichtkorrektur), die in dem Berechnungsverfahren nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen anzusetzen sind. Die Berücksichtigung der Straßendeckschichttypen erfolgt bisher anhand der RLS-90, ohne dass dieses Verfahren weiter konkretisiert wird. Durch die vorliegende Verordnung wird nun ein förmliches Verfahren zur rechtsverbindlichen Festlegung der Korrekturwerte eingeführt. Hierzu wird ein direkter Verweis auf die Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten - Ausgabe 2019 (TP KoSD-19) aufgenommen. Die TP KoSD-19 beschreiben das Verfahren zur Ermittlung der Korrekturwerte von unterschiedlichen Straßendeckschichttypen, die in dem Berechnungsverfahren nach den RLS-19 angesetzt werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Verkehrsausschuss, der Gesundheitsausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Maßgaben zuzustimmen.

Der **Verkehrsausschuss** kritisiert die Forderung, bei neu bekannt gemachten Straßendeckschichtkorrekturen jeweils die Lärmberechnung anzupassen, da dies bei fortgeschrittener Planung oder im Falle eines bereits eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens zu vermeidbaren Verzögerungen führen könne. Diese Forderung müsse daher gestrichen werden.

Der Gesundheitsausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfehlen, die bestehenden Grenzwerte für die Feststellung einer wesentlichen Änderung durch bauliche Eingriffe an bestehenden Verkehrswegen zu reduzieren. Die Absenkung der Werte würde eine Empfehlung der Lärmwirkungsforschung zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung umsetzen und dazu beitragen, das Lärmschutzniveau an den Straßen und Schienenwegen in Deutschland zu steigern. Darüber hinaus empfiehlt der Gesundheitsausschuss eine Übergangsregelung für die Einführung der neuen Grenzwerte. Die strengeren Ziele für zulässige Schallemissionen würden für die Projektträger zusätzlichen Finanzbedarf bedeuten. Eine Übergangsregelung würde es den Aufgabenträgern ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

...

Zudem möchte der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ebenfalls den aktuellen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung folgend, die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete absenken.

Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung ist der Ansicht, dass in der geltenden Fassung der Verkehrslärmschutzverordnung Immissionsgrenzwerte für das Urbane Gebiet fehlen. Er führt aus, dass Urbane Gebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie anderen Einrichtungen dienen. Es sei daher sachgerecht, sie hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte in die gleiche Kategorie wie die Kern-, Dorf- und Mischgebiete einzuordnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat zudem, eine Entschließung zu fassen. Die Bundesregierung soll darin gebeten werden, das Berechnungsverfahren der 16. BImSchV mit der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm der EU zukünftig zu harmonisieren. Auch sollen Regelungen für einen verkehrslärmübergreifenden Lärmschutz getroffen werden.

Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung möchte zusätzlich sichergestellt sehen, dass im Falle einer Änderung der Immissionsgrenzwerte eine Übergangsregelung geschaffen wird, um den Abschluss begonnener Planverfahren mit den bisher geltenden Werten zu ermöglichen.

Weitere Einzelheiten sind aus BR-Drucksache 274/1/20 ersichtlich.

...